

Tödlicher Staub im Emdener Hafen

Tödlicher Staub im Emdener Hafen, so lautete die Überschrift über eine Arbeit für die Freie Universität Berlin. (Die Arbeit ist unter Punkt 4 dargestellt)

In dem Jahresbericht des Niedersächsischen Landesrechnungshofs 2014 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung - Bemerkungen und Denkschrift zur Haushaltsrechnung des Landes Niedersachsen für das Haushaltsjahr 2012 wird in einem Abschnitt über die Altlastensanierung (Elektrodenpech) im Emdener Hafen berichtet (ist hier unter Punkt 3 dargestellt).

Es wurde danach massiv gegen haushalts- und vergaberechtliche Bestimmungen verstoßen. Zwischen 1964 und 1991 wurden im Emdener Hafen, der auf Massengüter spezialisiert ist, große Mengen Elektrodenpech umgeschlagen. Es wird bei der Aluminiumverhüttung verwendet. Zahlreiche Arbeiter und andere Beschäftigte im Hafen erkrankten teilweise schwer. Etliche starben an Krankheiten, deren Ursache im ungeschützten Kontakt mit dem Stoff vermutet wurde.

Allein in den Jahren 2008 bis 2011 betragen die Ausgaben für die Sanierung 17,4 Millionen Euro. (Berend Snippe von N-Ports hat mehrfach gegenüber der Presse von insgesamt 20 Millionen Euro gesprochen)

Das ist eine sehr große Summe. Dagegen haben die durch Elektrodenpech erkrankten Hafearbeiter - insgesamt haben rd. 400 Hafearbeiter Ansprüche angemeldet - nur, wenn überhaupt, dann vielfach nur nach Prozessen gegen die Berufsgenossenschaft - eine insgesamt kleine Rente (Entschädigung) erhalten. Vielfach starben die Hafearbeiter, bevor der Antrag auf eine Rente behandelt werden konnte.

Hier hätte die Landesregierung einen Entschädigungsfond für die Betroffenen auflegen müssen, meine ich. Das ist nicht geschehen.

Ich habe mich jahrelang - nach der Aufdeckung des Umweltskandals im Jahr 1996 durch den inzwischen verstorbenen und betroffenen Hafearbeiter Reinhard Siemers - für die erkrankten Hafearbeiter eingesetzt. Weit über 100 Hafearbeitern konnte ich helfen, d.h. sie bekommen eine Rente. [Ein Gerichtsurteil des Landessozialgerichtes Niedersachsen-Bremen füge ich unter Punkt 5 bei.](#)

Die Inkubationszeit bis zum Ausbruch von Krankheiten kann 20 Jahre und mehr betragen. Dadurch haben viele Opfer eine Berufskrankheit nicht nachweisen können und keine entsprechende Rente bekommen

Auch heute noch bekomme ich - mindestens einmal im Monat - Anrufe von ehemaligen Hafearbeitern, Mitarbeitern der Bahn bzw. Zoll, usw. bzw. von den Angehörigen, die sich erkundigen, wo sie ihre Ansprüche auf Entschädigung bzw. Rente, da sie an Krebs erkrankt sind, stellen können. Ich helfe weiter, so gut ich kann.

Meine zahlreichen Aktenordner, gefüllt mit Unterlagen über diesen Elektrodenpechskandal, habe ich allerdings im letzten Jahr ins Stadtarchiv der Stadt Emden gegeben.

Erich Bolinius

Zum Bind 25

26725 Emden

Punkt 1

Emdener Zeitung vom Freitag, 13. Juni 2014, Seite 3

NPorts-Pech mit Elektrodenpech

Landesrechnungshof erhebt schwere Vorwürfe gegen landeseigene Hafenbetreibergesellschaft.

Von EZ-Redakteurin

UTE LIPPERHEIDE

S 0 49 21 / 89 00 416

Emden. Die Verladung von Elektrodenpech im Emdener Hafen von 1964 bis 1991 ist ein dunkles Kapitel in der Umschlagsgeschichte des Seehafens. Über 40 Todesopfer unter den damaligen Hafendarbeitern wurden bislang gezählt. Sie starben an Krebs, ausgelöst von Elektrodenpech. Teilweise müssen noch heute Opfer ihre Entschädigungsansprüche vor Gerichten ausfechten lassen.

Nun hat sich ein weiterer Skandal um diesen Umschlag aufgetan. Der Landesrechnungshof (LRH) meldete Zweifel an, dass die Vergabe der Sanierungsmaßnahme rechtmäßig war (wir berichteten). Vor allem die landeseigene Hafenbetreibergesellschaft Niedersachsen Ports (NPorts) ist in die Kritik geraten. Über 17 Millionen Euro hat die Sanierung des mit Elektrodenpech verunreinigten Geländes im Emdener Hafen gekostet.

„Die niedersächsische Hafengesellschaft NPorts GmbH & Co. KG hat für die Altlastensanierung im Hafen Emden in den Jahren 2008 bis 2011 ca. 17,4 Millionen Euro ausgegeben und dabei vielfach gegen haushalts- und vergaberechtliche Bestimmungen verstoßen. Die Aufträge gingen im Wesentlichen an ein und dieselbe Arbeitsgemeinschaft. Zudem war die Aktenführung inakzeptabel und für den LRH nicht prüfbar“, heißt es im Bericht des LRH vom Mittwoch.

Die Entsorgung des Elektrodenpechs - dies ist ein Stoff, der für die Aluminium- und Stahlverarbeitung benötigt wird - hatte bereits ab 2004 begonnen. Das Gelände am Emdener Südkai wurde zunächst eingesät, damit keine gefährlichen Stoffe mehr verwirbelt werden konnten. Doch auch das reichte nicht aus. Anfangs wurde der stark kontaminierte Boden bis zu einer endgültigen Entsorgung auf Halden zwischengelagert. Die Arbeiten zur Räumung der Halden und die teilweise Sanierung weiterer Flächen wurden an eine Arbeitsgemeinschaft vergeben.

Die Mengen, die entsorgt wurden, waren teilweise doppelt so groß wie vorgesehen. Die eigentliche Sanierung fand von 2008 bis 2011 statt.

Vor allem bei der Vergabe von Aufträgen in diesem Zeitraum soll es laut LRH „elementare“ Verstöße gegen vergaberechtliche Grundsätze gegeben haben. Folgt man dem Bericht des LRH, so soll eine Firmenarbeitsgemeinschaft bei der Vergabe bevorteilt worden sein. Ausschreibungen habe es nicht in dem Maße gegeben, in dem es laut Gesetz geboten gewesen sei. Auch habe es an Dokumentationen über die Vergabe gefehlt.

Mit solchen Vorwürfen soll sich die Landesregierung beschäftigen, fordert der LRH. „Der LRH erwartet, dass die Landesregierung sicherstellt, dass NPorts insbesondere die Dokumentationspflichten und Vergabevorschriften künftig strikt beachtet“, heißt es in dem Bericht. Das zuständige Ministerium habe mitgeteilt, dass in den letzten Jahren entsprechende Geschäftsanweisungen und interne Kontrollsysteme eingeführt wurden, um derartigen Vorfällen vorzubeugen.

Der LRH gehe jetzt davon aus, dass die Landesregierung von sich aus prüft, welche weiteren Konsequenzen aus seinen Prüfungsergebnissen zu ziehen sind. Dies scheint nicht der Fall zu sein. Mit der Verbesserung der Arbeitsläufe und Kontrollen sieht das Wirtschaftsministerium seine Pflicht erfüllt, hieß es gestern aus dem Ministerium. „Die Kritik des Landesrechnungshofes ist berechtigt. Dem stimmen wir voll zu. Dem Steuerzahler ist aber trotzdem kein Schaden entstanden. So wie es aussieht, wurden die Arbeiten ordnungsgemäß und auch kostengünstig erledigt“, sagte der Sprecher des Niedersächsischen Wirtschaftsministeriums, **Stefan Wittke**, der Emdener Zeitung. Nichtsdestotrotz hätten aber die

festgelegten Vergabewege strengstens eingehalten werden müssen. Wittke: „Wir haben aber schon vor längerem die Konsequenzen daraus bei Niedersachsen Ports gezogen und damit das Problem behoben. Jetzt gibt es keinen Handlungsbedarf für uns.“

Für Niedersachsen Ports bleibt das Thema jedoch unangenehm. Seit die Gesellschaft 2005 gegründet wurde, gab es immer wieder mehr oder weniger laute Kritik. Auch wurde die Führungsspitze seitdem zweimal ausgetauscht.

Für den Emdener FDP-Fraktionsvorsitzenden Erich Bolinius ist die Kritik des LRH nur ein weiteres Zeichen für die ungenügende Aufarbeitung des Elektrodenpechschlages in Emden. „Alle paar Wochen melden sich Menschen bei mir, die wieder erkrankt sind. Das ist sehr traurig, zumal viele meist gar nicht mehr in den Genuss der oft winzigen Entschädigung kommen, weil sie zuvor gestorben sind.“ Die Entsorgung sei nach seiner Kenntnis sehr teuer gewesen. „Diese Summe haben die ehemaligen Hafendarbeiter, die mit Elektrodenpech zu tun hatten, bei weitem nicht bekommen“, sagte Bolinius.

Punkt 2

DONNERSTAG, DEN 12. JUNI 2014 O S T F R I E S L A N D OSTFRIESEN-ZEITUNG,
SEITE 12

Die Altlasten

Elektrodenpech wurde in Emden von Mitte der 60er bis Anfang der 90er Jahre umgeschlagen. Es wird in der Stahl- und Aluminiumindustrie gebraucht und enthält Stoffe, die Krebs erregen. Zahlreiche Hafendarbeiter erkrankten, von mindestens 40 Todesopfern im Laufe der Jahre ist die Rede. Die Prozesse um Schadenersatz und Rentenansprüche beschäftigten lange die Gerichte – und die Geschichte ist noch nicht abgeschlossen. Noch immer meldeten sich neue Betroffene bei ihm, sagt der Emdener FDP-Politiker Erich Bolinius. Er hatte sich lange für erkrankte Arbeiter eingesetzt.

Kontrollen nehmen N-Ports ins Visier

GELD Dem Hafendarbeiter werden grobe Fehler bei der Altlasten-Sanierung in Emden vorgeworfen. Er habe in den vergangenen Jahren millionenschwere Aufträge für die Entsorgung von Elektrodenpech vergeben – und dabei vielfach gegen Bestimmungen verstoßen.

VON JOCHEN BRANDT

EMDEN/OLDENBURG - Jahrzehntlang wurde Elektrodenpech in Emden umgeschlagen. Es verseuchte den Boden, ließ Hafendarbeiter an Krebs erkranken – und hat nun auch den Landesrechnungshof in Hildesheim beschäftigt. Die Finanzkontrolleure erheben Vorwürfe gegen den landeseigenen Hafendarbeiter N-Ports. Der, so die Kritik, habe bei der Vergabe der Aufträge für die Elektrodenpech-Entsorgung in der Zeit von 2008 bis 2011 wiederholt alles andere als regelkonform gearbeitet.

In ihrem gestern vorgelegten Jahresbericht spricht die Behörde von „erheblichen Mängeln bei den Vergabeverfahren und deren Dokumentation“. Die Verantwortlichen hätten ein ums andere Mal auf Ausschreibungen verzichtet – obwohl die laut Rechnungshof angezeigt gewesen wären. Und: „Erforderliche Vergabevermerke waren teilweise unvollständig oder fehlten ganz. Aufträge in Höhe von rund 1,4 Millionen Euro wurden ohne jegliche Dokumentation mündlich und freihändig vergeben“, so die Prüfer. Zudem habe N-Ports mit der Entsorgung des Bodens immer wieder „ein und dieselbe Arbeitsgemeinschaft“ beauftragt. „Altlastensanierung im Hafen Emden – mal ganz unbürokratisch“, formulieren die Prüfer spitz.

Die Kontrolleure fordern Konsequenzen: Zwar habe das Wirtschaftsministerium in Hannover auf Nachfrage bereits bekundet, dass es in den vergangenen Jahren neue Anweisungen zu Pflichten und Vorschriften gegeben habe. Zudem habe die Emden N-Ports-Niederlassung als Reaktion auf Probleme Kontrollsysteme vor Ort eingeführt. Doch das reicht den Rechnungsprüfern offenbar nicht. Man gehe davon aus, dass die Landesregierung von sich aus überlegt, welche weiteren Konsequenzen zu ziehen sind, schreiben sie. Die Kritik an N-Ports sei gerechtfertigt, sagte gestern ein Ministeriumssprecher. Weitere Konsequenzen als die Verbesserung von Arbeitsabläufen und Kontrollen halte man derzeit aber nicht für erforderlich – zumal durch die Fehler kein Schaden für den Steuerzahler entstanden sei. Doch vielleicht sind die weiterführenden Konsequenzen längst gezogen worden – ohne dass man es in Hannover offiziell einräumt. Wie berichtet, hat N-Ports seit dem Jahreswechsel einen neuen Geschäftsführer: Dr. Jens-Albert Oppel wurde abgelöst, auf ihn folgte Holger Banik. Man sei mit Oppels Managerqualitäten alles andere als zufrieden gewesen, heißt es hinter vorgehaltener Hand aus der Landeshauptstadt – mit Verweis auf die Altlasten-Entsorgung aber auch auf die Kostenexplosionen bei der Sanierung der Nesserlander Schleuse in Emden. Mit der Beseitigung des Elektrodenpechs (siehe Info- Kasten) wurde im Jahr 2005 begonnen. Das habe bis 2011 rund 17,4 Millionen Euro gekostet, heißt es im Bericht der Rechnungsprüfer. N-Ports teilte gestern auf OZ-Anfrage mit, man sei bei der Boden-Sanierung bedarfsgerecht, sparsam und wirtschaftlich vorgegangen. Den Rechnungshof-Vorwurf, N-Ports habe die Menge des zu entsorgenden Bodens wiederholt zu knapp berechnet, wodurch unerwartete Zusatzkosten – in einem Fall rund 1,2 Millionen Euro – entstanden seien, relativiert der Hafenbetreiber: Das Ausmaß der Belastungen sei diffus gewesen, Nachschläge bei den Mengen hätten sich nicht vermeiden lassen. Die Beseitigung des Elektropechs wurde laut Rechnungshof aus dem Landeshaushalt bezahlt. Und anders als das Wirtschaftsministerium sehen die Prüfer doch die Möglichkeit, dass wegen der eigenwilligen Vorgehensweise von N-Ports zu viel Geld ausgegeben wurde. Hätte man die Menge des sanierungsbedürftigen Bodens sorgfältiger kalkuliert, so die Kontrolleure, hätte man mit der Firmen-Gemeinschaft bessere Konditionen aushandeln können. Noch müssen in Emden laut N-Ports drei Areale am Nord- und Südkai von Altlasten befreit werden. Die Arbeiten dafür sollen in diesem Jahr ausgeschrieben werden.

Punkt 3

Jahresbericht des Niedersächsischen Landesrechnungshofs 2014
zur Haushalts- und Wirtschaftsführung
- Bemerkungen und Denkschrift
zur Haushaltsrechnung des Landes Niedersachsen
für das Haushaltsjahr 2012 -

Hier:

Altlastensanierung im Hafen Emden - mal ganz unbürokratisch

*Die niedersächsische Hafengesellschaft NPorts GmbH & Co. KG hat für die Altlastensanierung im Hafen Emden in den Jahren 2008 bis 2011 **ca. 17,4 Mio. € ausgegeben** und dabei vielfach gegen haushalts- und vergaberechtliche Bestimmungen verstoßen.*

Die Aufträge gingen im Wesentlichen an ein und dieselbe Arbeitsgemeinschaft. Zudem war die Aktenführung inakzeptabel und für den LRH nicht prüfbar.

Durch den ehemaligen Umschlag und die Lagerung von Elektrodenpech ist der Boden im Emden Hafen teilweise kontaminiert. Die Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG (NPorts) führt seit dem Jahr 2005 als Hafenbetreiber die Sanierung der überwiegend am Südkai belasteten Böden durch. Anfangs wurde der stark

kontaminierte Boden bis zu einer endgültigen Entsorgung auf Halden zwischengelagert.

Die Arbeiten zur Räumung der Halden und teilweisen Sanierung weiterer Flächen wurden an eine Arbeitsgemeinschaft vergeben. Die Altlastensanierung wird jeweils bei Bedarf (z. B. bei Firmenexpansionen und -ansiedlungen) fortgeführt. Die Kosten der Gesamtmaßnahme beliefen sich bis Ende 2011 auf ca. 17,4 Mio. €¹⁸⁵. Die benötigten Mittel wurden NPorts über den Investitionskostenzuschuss im Landeshaushalt zugewiesen.

Bei der Prüfung der Ausschreibung, Vergabe, Durchführung und Abrechnung der auf dem Hafengelände durchgeführten Altlastensanierungen für die Jahre 2008 bis 2011 hat der LRH erhebliche Mängel bei den Vergabeverfahren und deren Dokumentation festgestellt.

Vergaben im Jahr 2008

Im Mai 2008 vergab NPorts einen Auftrag zur Entsorgung von ca. 50.000 t Boden von den vorgenannten Halden im Wert von ca. 1,4 Mio. € nach Preisabfrage freihändig an eine Arbeitsgemeinschaft, obwohl Aufträge ab 200.000 € grundsätzlich öffentlich auszuschreiben waren.

NPorts begründete die Wahl der freihändigen Vergabe mit der besonderen Dringlichkeit nach § 3 Nr. 4 d Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) (2006). Die Hafengesellschaft verwies in diesem Zusammenhang auf eine Verwaltungsverfügung des Gewerbeaufsichtsamts Emden (GAA) vom April 2008, die NPorts aufgrund des **besonders gefährlichen Haldenmaterials** unter Zwangsgeldandrohung zu dessen sofortiger Entsorgung aufforderte.

Zeitgleich unterrichtete das GAA NPorts über eine kurzfristige erwertungsmöglichkeit des Bodens als Abdeckmaterial in der bis zum Jahr 2009 zu rekultivierenden VW-Deponie in Emden.

Diese Entwicklungen seien für NPorts nicht vorhersehbar gewesen.

Zwar kann durch diese freihändige Vergabe kein finanzieller Schaden für das Land erkannt werden, denn die Entsorgungswege waren kurz und das beauftragte Unternehmen war ohnehin mit der Rekultivierung der Deponie beauftragt. Der LRH ist jedoch der Auffassung, dass NPorts die Entsorgungsplanungen nicht mit der erforderlichen Intensität vorangetrieben hat. **Die Bodenkontaminierungen waren mindestens seit dem Jahr 2000 bekannt.** Die Halden wurden in den Jahren 2004/05 aufgeschüttet. Das GAA hatte bereits im Januar 2005 einen Sanierungsplan angefordert. Erste Bodensanierungen erfolgten im November 2007. NPorts legte den Sanierungsplan dem GAA dann erst Ende Juni 2008 vor. Durch zeitgerechtere Planungen hätten die entstandene Dringlichkeit und die dadurch erforderliche freihändige Vergabe vermieden werden können.

„Nachtragsaufträge“ im Jahr 2008

Im August und November 2008 vergab NPorts freihändig zwei Nachtragsaufträge¹⁸⁶ zur Sanierung kontaminierter Flächen - Erweiterungsflächen für Hafennutzer - mit Werten von ca. 1,4 Mio. € und 1,1 Mio. € an die zuvor beauftragte Arbeitsgemeinschaft. Ein Vergabevermerk wurde nicht erstellt.

NPorts hat inzwischen eingeräumt, dass die Beauftragung der Bodenentsorgungs- und Sanierungsmaßnahmen in Form von Nachträgen unzulässig war. Es hätten jeweils einzelne Aufträge erteilt werden müssen, weil die „Nachtragsaufträge“ jeder für sich fast den Wert des Hauptauftrags erreichten und schon deshalb nicht mehr als

Anschlussaufträge gemäß § 3 Nr. 4 c VOB/A (2006) zu werten sind. NPorts rechtfertigt die freihändigen Vergaben in diesen und weiteren Fällen auch mit einer besonderen Dringlichkeit gemäß § 3 Nr. 4 d VOB/A (2006). Die Hafenkunden hätten „dringend“ Erweiterungsflächen benötigt und NPorts ihre Planungen nicht frühzeitig mitgeteilt. Der LRH ist der Auffassung, dass die Bodenkontaminationen sowohl NPorts wie auch den im Hafen ansässigen Unternehmen frühzeitig bekannt waren und sich alle Beteiligten auf die notwendigen Sanierungen zeitlich hätten einstellen können. Die freihändige Vergabe infolge Dringlichkeit und Unvorhersehbarkeit ist nicht generell und in einer Vielzahl von gleichgelagerten Fällen, sondern nur aus besonderen, auf den jeweiligen Einzelfall bezogenen Gründen zulässig.

Vergaben in den Jahren 2009 und 2010

Im Dezember 2009 vergab NPorts nach beschränkter Ausschreibung einen Auftrag im Wert von 747.117 € zum Verbringen von ca. 55.000 t stark kontaminierten Haldenmaterials an die bereits im Jahr 2008 beauftragte Arbeitsgemeinschaft. Zu dieser Vergabe wurde kein Vergabevermerk gefertigt.

Im April 2010 wurde die vorgenannte Arbeitsgemeinschaft durch Nachtragsvereinbarung beauftragt, 20.000 t geringer kontaminierten Haldenbodens zur Deponie nach Wilhelmshaven zu entsorgen.

Der Auftragswert belief sich auf 765.000 €. NPorts erklärt die freihändige Nachtragsvergabe wiederum mit der besonderen Dringlichkeit, weil sich im Verlauf der Entsorgung herausstellte, dass anstelle der vollumfänglichen thermischen Behandlung ein Teil des weniger belasteten Haldenmaterials kostengünstiger auf der Deponie Wilhelmshaven entsorgt werden konnte. Dort konnte der Boden für die unmittelbar anstehende Deponieabdeckung verwendet werden.

Der LRH beanstandet, dass die die freihändige Vergabe begründenden Umstände und die wirtschaftliche Vorteilhaftigkeit der Entscheidung nicht in einem Vermerk dokumentiert wurden und deshalb nicht mehr nachprüfbar sind.

Mengenmehrung in den Jahren 2009 und 2010

Die beauftragte Menge der in den Jahren 2009/10 vergebenen Aufträge und Nachträge belief sich auf 75.000 t, die Auftragssummen betragen zusammen ca. 1,5 Mio. €. Mit den Schlussrechnungen für den vorgenannten Zeitraum wurde jedoch eine Menge von 170.583 t Boden und eine Geldsumme von fast 2,7 Mio. € abgerechnet. Dieser Mengenabweichung von ca. 95.500 t (127 %) lagen erhebliche Fehleinschätzungen der zu beseitigenden Bodenmengen zugrunde.

NPorts begründet die Differenz mit im Vorfeld nicht bekannten Erz- und Betonbeimischungen, Haldenversackungen sowie mit zusätzlichen Aufträgen. Erz- und Betonbeimischungen waren grundsätzlich bekannt und in der Ausschreibung genannt. Zudem gab es auch schon bei den im Jahr 2008 erteilten Aufträgen eine erhebliche Differenz (ca. 50 %) zwischen Auftragsmenge (ca. 139.000 t) und abgerechneter Menge (ca. 210.000 t).

Die Differenz zwischen Auftragssumme (ca. 3,9 Mio. €) und Abrechnungssumme (ca. 5,9 Mio. €) betrug im Jahr 2008 rd. 2 Mio. €. Vor diesem Hintergrund ist die erneute Fehleinschätzung der Mengen nicht nachvollziehbar. Der LRH geht davon aus, dass angesichts der beträchtlichen Mengenmehrung mit der mehrfach genannten Arbeitsgemeinschaft deutlich günstigere Preise hätten vereinbart werden können, wenn die Mengenermittlung sorgfältiger erfolgt wäre.

Weitere Vergaben ohne Ausschreibung und Dokumentation in den Jahren 2010 und 2011

Weitere Aufträge in Höhe von insgesamt 1,395 Mio. € für die Entsorgung von Bodenkontaminationen auf Erweiterungsflächen von Hafennutzern wurden ohne Ausschreibungen, Angebote und Vermerke, somit ohne jegliche Dokumentation freihändig und mündlich an die genannte Arbeitsgemeinschaft erteilt. Dieses Verfahren verstieß massiv gegen den elementaren vergaberechtlichen Grundsatz, wonach jede Auftragsvergabe belegt und nachvollziehbar sein muss.¹⁸⁹ Außerdem handelte es dem Transparenzgebot gemäß § 2 Abs. 1 Niedersächsisches Landesvergabegesetz in Verbindung mit § 97 Abs. 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen sowie Ziffer 9 der Richtlinie zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in der Landesverwaltung in der Fassung vom 16.12.2008 zuwider.

Fazit

Zusammenfassend ist festzustellen:

- Mindestens bei einem der beiden Hauptaufträge bestehen erhebliche Zweifel an der die freihändige Vergabe rechtfertigenden Dringlichkeit.
 - Die beauftragten Nachträge waren vergaberechtlich unzulässig.
 - Erforderliche Vergabevermerke waren teilweise unvollständig oder fehlten ganz.
- Aufträge in Höhe von rd. 1,4 Mio. € wurden ohne jegliche Dokumentation mündlich und freihändig erteilt.
- Die abtransportierten und abgerechneten Mengen lagen um ca. 50 % bzw. 127 % über den beauftragten Mengen.

Die Aufträge gingen im Wesentlichen an ein und dieselbe Arbeitsgemeinschaft.

Die Akten der zu prüfenden Maßnahmen waren unsortiert und unübersichtlich.

Teilweise konnten überhaupt keine prüfbaren Unterlagen vorgelegt werden. Erst nach Aufarbeitung der Akten durch ein von NPorts beauftragtes

Wirtschaftsprüferbüro konnten die einzelnen Aufträge, Nachträge und Rechnungen zugeordnet und vom LRH geprüft werden. Die externe Unterstützung hat NPorts einen mittleren fünfstelligen Betrag gekostet.

Der LRH erwartet, dass die Landesregierung sicherstellt, dass NPorts insbesondere die Dokumentationspflichten und Vergabevorschriften künftig strikt beachtet. Das zuständige Ministerium teilte mit, dass in den letzten Jahren entsprechende Geschäftsanweisungen und interne Kontrollsysteme eingeführt wurden, um derartigen Vorfällen vorzubeugen. Der LRH geht davon aus, dass die Landesregierung von sich aus prüft, welche weiteren Konsequenzen aus seinen Prüfungsfeststellungen zu ziehen sind.

Punkt 4

Tödlicher Staub im Emdener Hafen

Lic. rer. publ. Hartmut Dirks M.A.

Freie Universität Berlin

Februar 2001

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 01
2. Tödliche Gefahr verschwiegen - Hafentarbeiter wurden ungeschützt stark krebserregendem Elektrodenpech ausgesetzt 02
 - 2.1. Die Problemlösung und wie die Interessen der Akteure auf diese wirken 05
3. Emdens lokale politische Kultur 07
4. Elektrodenpech und Politikverflechtung 08
5. Schluß 09
6. Literaturverzeichnis 10

R>

1. Einleitung

Ereignisse in Kommunen werden nicht nur von der lokalen Politik und deren horizontalen Verflechtungen bestimmt oder mitbestimmt, sondern eben auch durch die vertikale Verflechtung mit der Landes-, Bundes- und EU-Ebene. Der Leistungsfähigkeit eines mehrerer Ebenen durchlaufenden föderalen Systems sind jedoch Grenzen gesetzt. Nicht nur weil Interessen zu einer „Politikverflechtungsfalle“ führen können, weil die Akteure in verflochtenen Entscheidungsstrukturen zur Kooperation gezwungen werden und einen Konsens erzielen müssen, nicht nur - verglichen mit hierarchischen oder majoritären Entscheidungssystemen - an kollektiver Handlungsfähigkeit verlieren, sondern auch nicht in der Lage sind, durch Reformen die institutionellen Restriktionen der Politikverflechtung zu überwinden (Benz, 1998, S. 4). Auch weil Entscheidungen der Akteure eines politikverflochtenen Systems wie der Bundesrepublik Deutschland Interessen (hier geht es meistens um Geld oder Macht) vertreten müssen, kommt es zu großen Verzögerungen bis zu einer Entscheidung oder sogar im Extremfall zu einer manchmal in Straftaten gipfelnden gemeinsamen Interessenlage. Zu einem solchen Extremfall kam es in der im Nordwesten Deutschlands gelegenen Seehafenstadt Emden. Durch die vorgegebene Seitenzahl dieser Arbeit begrenzt soll nachfolgend der Fall geschildert werden. Dazu wird auch die lokale politische Kultur Emdens geschildert und anhand der dem Fall zugrunde liegenden Politikverflechtung aufgezeigt, in welche Richtung ein solches Ereignis eskalieren kann.

2. Tödliche Gefahr verschwiegen - Hafentarbeiter wurden ungeschützt stark krebserregendem Elektrodenpech ausgesetzt

In der vor allen Dingen nach dem Zweiten Weltkrieg stark prosperierenden Seehafenstadt Emden wurden neben Massengütern, wie zum Beispiel Eisenerz, auch zahlreiche Arten von Stückgut (afrikanische Baumstämme, Bananen und vieles mehr) umgeschlagen. In den 70er Jahren war in Deutschland der große Bedarf nach dem Krieg nachgeholt worden, was sich in sinkendem Umschlag von Erzen für die Stahlindustrie niederschlug. Gleichzeitig wurden über den Emdener Hafen verstärkt Autos verladen. Von 1963 bis 1991 wurde in Emden Elektrodenpech (auch Elektrodenbinder genannt) umgeschlagen. Ausgeführt wurde der Umschlag durch die Emdener Hafenumschlagsgesellschaft (EHUG), die, wie der Landeshafen

insgesamt, zu 100 Prozent vom Land Niedersachsen betrieben wurde. Das Elektrodenpech wird in der Stahl- und Aluminiumindustrie verwendet und enthält die stark krebsverursachenden Gifte Benzpyren und andere gefährliche polyzyklische, aromatische Kohlenwasserstoffe. Um Emissionen zu vermeiden, wurde flüssiges Elektrodenpech schon seit etwa 1964 unter Wasser verfestigt und in Form von getrockneten, daumendicken Strängen verladen und transportiert. Die zerbrechenden Stränge setzten eine feinen, schwarzen und hochgiftigen Staub frei. Hafendarbeiter und andere im Hafen arbeitende Menschen wurden nicht darüber informiert, daß Elektrodenpech, wie Teerpech und andere verwandte Stoffe, als Verursacher von Hautkrebs, Lungen-, Blasen- oder Kehlkopfkrebs längst bekannt war. Schon 1925 wurde Hautkrebs, verursacht durch diese Stoffe, in die Berufskrankheitenliste aufgenommen.

Reinhard Siemers, der von 1947 bis zu seiner Pensionierung 1986 bei der EHUG als Betriebsschlosser und Kranführer tätig war: „Beim Umschlag des Elektrodenpechs entstanden richtige Staubwolken. Nach der Schicht hatten die Männer oft ein krebsrotes, wie sonnenverbranntes Gesicht. Trotzdem wurden die Arbeiter ohne jede Schutzmaßnahme zum Elektrodenpechumschlag abkommandiert“ (Siemers, 2001, Interview).

1976 hatte die ehemalige Firma Schulte und Bruns in Emden von deutschen Elektrodenpechhersteller Rütgers Hinweise erhalten, daß im Umgang mit dem Stoff nicht gegessen oder getrunken werden dürfe, sowie Schutzanzüge und -brillen zu tragen seien. 1982 erschienen Teer und Peche in der Gefahrenstoffverordnung, in die im Jahr 1986 auch speziell Benzpyren und andere problematische polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe aufgenommen wurden, die speziell auch im Elektrodenpech enthalten sind.

Siemers: „Dr. Albert Ochtmann, der ehemalige Leiter des Emders Gesundheitsamtes, der gleichzeitig auch Betriebsarzt bei der Firma EHUG war, hat niemals eine Warnung bezüglich der Gefährlichkeit des Elektrodenpechs an die Hafendarbeiter weitergegeben. Auch die Führungspersonen der EHUG, die von der Gefährlichkeit des E-Pechs gewußt haben müssen, haben entweder nicht, oder zu spät informiert“ (Siemers, 2001, Interview).

Die EHUG beauftragte Arbeiter von privaten Hafendarfirmen, wie Beispielsweise den Hafendarbetriebsverein, damit, den Umschlag von Elektrodenpech durchzuführen. Die erhielten zwar keine Schutzkleidung, **sondern zehn Prozent Zuschlag auf den Schichtlohn.**

In den 80er Jahren begann das staatliche Gewerbeaufsichtsamt immer aufwendigere Schutzmaßnahmen zu fordern. Die Auflagen wurden so hoch, daß 1991 der Umschlag von Elektrodenpech eingestellt wurde, weil er wegen der Auflagen unrentabel geworden war. 1995 wurde im Rahmen einer Sanierung des Hafens über die früheren Lagerflächen des E-Pechs ein Gemisch aus Grassamen und Kleber gesät, das den Untergrund fest binden soll. Zudem wurde um das Gelände ein Zaun mit warnenden Schildern aufgestellt. Wie Astronauten verummmt, saugten Mitarbeiter einer Spezialfirma die Kaianlagen ab. Die Fahrzeuge der Firma waren mit Überdruckkabinen ausgerüstet. Das Land Niedersachsen hat sich also nicht einmal die Mühe gemacht, die hochgiftigen Reste völlig abzutragen, um für die Zukunft Gefahren durch sie zu vermeiden.

Bis heute sind viele Hafendarbeiter erkrankt oder gestorben. Gesundheitlich betroffen durch den Kontakt mit dem Elektrodenpech sind beispielsweise aber auch Arbeiter der Bundesbahn und Zollbeamte. Trotzdem haben erst 20 der ehemaligen Hafendarbeiter eine Berufsrente zuerkannt bekommen. Die Hafendarbeiter oder die Hinterbliebenen müssen nämlich der Berufsgenossenschaft nachweisen, daß sie speziell durch den Umschlag von Elektrodenpech erkrankt, bzw. gestorben sind. Ein schwieriges Unterfangen, zumal die dazu wichtigen Gesundheitsakten, die Unternehmen seit dem 01. Oktober 1987 über jeden Versicherten, der

mit krebserregenden Arbeitsstoffen in Verbindung kommt, anzulegen haben, einfach verschwunden sind. Dabei sind diese Akten bis zum 75. Lebensjahr des Versicherten aufzuheben. Bei Nachforschungen konnte die Staatsanwaltschaft zwar einen Ordner mit dem Titel „Gesundheitskartei AZ Betriebsarzt der Emdener Hafenumschlagsgesellschaft. m.b.H. ...“ auffinden, aber die drei Ordner über die Erkrankung der Hafenarbeiter bleiben weiterhin verschwunden. Die Staatsanwaltschaft in Aurich hatte zwar in der Zwischenzeit die Ermittlungen eingestellt, aber dann aufgrund einer Beschwerde wegen Urkundenunterdrückung des FDP-Fraktionsvorsitzenden im Emdener Rat, Erich Bolinius, aber wieder aufgenommen.

Erich Bolinius beschäftigt sich seit circa fünf Jahren mit dem Elektrodenpechschlag und dessen Folgen für die betroffenen Menschen. Mit viel Kleinarbeit trug er Material zusammen und verwendet sich intensiv für die Opfer. Bolinius, aber auch viele Betroffene denken, daß die Staatsanwaltschaft im ostfriesischen Aurich einfach überfordert ist. Schließlich geht es um mehrstellige Millionenbeträge, die die Berufsgenossenschaft eventuell noch zahlen muß. 150 Hafenarbeiter haben bereits in den letzten Jahren bei der Staatsanwaltschaft Strafanzeige gegen die Verantwortlichen im Emdener Hafen erstattet. Trotzdem kam es bis heute (28.02.2001) noch zu keiner Anklage durch die Staatsanwaltschaft.

„Der selbst durch den Elektrodenpech-Umschlag schwer erkrankte Reinhard Siemers legte am 22.02.2001 bei der Generalstaatsanwaltschaft in Oldenburg Dienstaufsichtsbeschwerde ein, weil die Staatsanwaltschaft Aurich fünf Jahre nach der Erstattung der rund 150 Strafanzeigen durch die Betroffenen noch kein Ergebnis vorweist. Zirka 40 Betroffene sind mittlerweile nach Krebserkrankungen gestorben“ (Bolinius, 2001, Interview).

2.1. Die Problemlösung und wie die Interessen der Akteure auf diese wirken

Der Fall erfordert mehrere zwingend notwendige Teillösungen. Zuerst einmal ist es erforderlich, die Ereignisse aufzuklären. Das gilt sowohl für die Ermittlung der Betroffenen und deren Angehörigen, wie insbesondere für die Feststellung von Gesundheitsschäden. Des Weiteren sind zur Vermeidung weiterer gesundheitlicher Belastungen in der Zukunft die Reste des Elektrodenpechs aus dem Hafen völlig abzutragen und zu entsorgen. Verantwortliche, ob bei der ehemaligen EHUG des Landes Niedersachsen oder beispielsweise ärztlicherseits, die trotz ihres Wissens um die tödliche Gefahr die Arbeitnehmer im Hafen nicht aufgeklärt und geschützt haben, müssen, da es sich um ein Offizialdelikt handelt, strafrechtlich behandelt werden. Besonders wichtig ist es jedoch, daß den lebenden Opfern und deren Angehörigen schnellstmöglich und nun mehr unbürokratisch trotz der fehlenden Akten der ihnen zustehende Status zuerkannt wird, damit sie eine entsprechende Rente beziehen können.

Die Interessen der Akteure sind andere. Die Berufsgenossenschaft möchte möglichst wenig Geld ausgeben. Darum landet bisher jeder Fall nach Nichtanerkennung durch die Berufsgenossenschaft vor dem Sozialgericht. Fazit: Erst 20 erkrankten Personen wurde bisher der Status einer Berufserkrankung zugesprochen.

Das Land Niedersachsen, Betreiber des Hafens und Inhaber der ehemaligen EHUG, heute vertreten durch das Niedersächsische Hafenamtsamt, sowie in Emden vertreten durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt, hat weder ein Interesse daran, durch den Elektrodenpechskandal noch mehr in die Schlagzeilen zu geraten, noch in irgendeiner Weise, zum Beispiel über die EHUG, verursachend und haftbar zu sein.

Das gilt ebenfalls für den Hafenbetriebsverein und diverse private Hafenfirmer, die Arbeiter für den Elektrodenpechschlag eingeteilt hatten.

Die Stadt Emden hat ebenfalls kein Interesse daran, nachgewiesen zu bekommen, daß möglicherweise im städtischen Umweltamt, im Gesundheitsamt (deren Leiter Dr. Ochtmann war ebenfalls Betriebsarzt der EHUG) im chemischen Untersuchungsamt oder im Ordnungsamt Kenntnisse über die große Gefahr für die Menschen vorhanden waren, ohne daß diese darüber informiert wurden. Zudem hatte der jeweilige Oberbürgermeister einen Sitz im Aufsichtsrat der EHUG.

Die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV) und die SPD verhalten sich passiv, weil in Emden sehr viele Mitarbeiter in den Ämtern der Stadtverwaltung, im staatlichen Gewerbeaufsichtsamt und bei der EHUG, jetzt nds. Hafenamts, ÖTV- und/oder SPD-Mitglieder sind. Außerdem hatte jeweils ein Mitglied der ÖTV ebenfalls einen Sitz im Aufsichtsrat der EHUG.

Die Staatsanwaltschaft in Aurich mag zwar ein Interesse an der Aufklärung haben, ist aber scheinbar überfordert.

In der Summe wirken die Interessen der Akteure im Hinblick auf die Problemlösung wenigstens verzögernd, aber teilweise auch verhindernd. Die Realität ist eben das Produkt der Wirkung der Akteure.

3. Emdens lokale politische Kultur

Durch die Wirtschaftsstruktur Emdens, die vorwiegend vom Hafenumschlag, Werftindustrie und einem Volkswagenwerk bestimmt wird, ist die Anzahl der Arbeiter unter den Arbeitnehmern noch hoch. Davon profitierte in Emden die SPD. In den letzten sechs Jahrzehnten stellte sie alle Oberbürgermeister und konnte auch bei der letzten Kommunalwahl im Jahr 1996 von den 44 Ratssitzen 27 gewinnen, während die CDU elf, die Grünen vier und die FDP zwei Mitglieder des Rates stellen. In den letzten Jahren ist das Vertrauen der Bürger in die SPD gesunken. Das manifestierte sich dadurch, das beispielsweise die im Rahmen der „Eingleisigkeit“ vom Oberbürgermeisteramt und Verwaltungsführungsfunktion durchgeführten Oberbürgermeisterwahlen erst im zweiten Wahlgang durch Stichwahl entschieden werden konnten.

Die Jahrzehnte währende Verflechtung des absolut von der SPD regierten Rates mit den „Parteibuch-Amtsinhabern“ der Stadtverwaltung erzeugt zunehmend mehr Unmut in der Bevölkerung, der sich an in ungewöhnlich vielen und ausdrucksstarken Leserbriefen in den Lokalzeitungen widerspiegelt. Die Einstellung der Bevölkerung zur Kommunalpolitik hat sich gewandelt. Vor den Kommunalwahlen im Herbst 2001 gibt es erstmals seit Jahrzehnten die Befürchtung der Emdener SPD, die absolute Mehrheit im Rat könne verloren gehen. Das Interesse der Bevölkerung an der Kommunalpolitik war aber bisher eher gering. Durch die Wahlergebnisse wurde immer wieder dokumentiert, daß man die Kommunalpolitik gerne zumeist an die Kandidaten der SPD delegierte. „Die würden das schon machen!“ Entsprechend gering ist auch das kommunalpolitische Wissen. Zwar identifizieren sich meisten Emdener stark mit ihrer Hafenstadt, aber die Kritik an den Leistungen der Stadtverwaltung wächst. Obwohl im Land Niedersachsen die SPD alleine regiert, haben die Emdener, aber auch ostfriesischen Abgeordneten im Landtag, wenig Gewicht und Einfluß. Leider gilt das ebenso für die Bundestagsabgeordneten. Ein Grundproblem stellt dabei der auch historisch begründete Kompetenzmangel der lokalen SPD-Politiker dar, die für gute Mandatsplätze und Ämter vorwiegend eine möglichst lange Zugehörigkeit zur Partei nachweisen müssen.

4. Elektrodenpech und Politikverflechtung

Die Entwicklung im vorliegenden Fall wurde wesentlich durch die Politikverflechtung der einzelnen Akteure mit ihren Interessen bestimmt. Vertikal sei da das Land Niedersachsen mit der EHUG und dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt bis hinunter in die Gliederungen der Stadt Emden genannt. Die Politikverflechtungsfälle schnappt zu, weil der Leiter des Gesundheitsamtes Dr. Albert Ochtmann gleichzeitig Betriebsarzt der niedersächsischen EHUG ist. Was er als Betriebsarzt an Gefährdung der Mitarbeiter durch Elektrodenpech aus Kostengründen für die EHUG billigend in Kauf nimmt, kann er im Gesundheitsamt nicht als Berufskrankheit erkennen. Eine „Beißhemmung“ von SPD- und ÖTV-Mitgliedern auf horizontaler Ebene ist erkennbar, weil Mitglieder beider Organisationen im Aufsichtsrat der EHUG sitzen, zusätzlich dort repräsentiert durch den SPD-Oberbürgermeister und den ÖTV-Abgeordneten. Zwar hätten das Gesundheitsamt, das Chemische Untersuchungsamt, das Umweltamt und das Ordnungsamt der Stadt Emden, ebenso wie der Oberbürgermeister und die ÖTV zu einer Problemlösung für die Opfer der Folgen des Elektrodenpechumschlags wirken können, was theoretisch auch eine Stärke unseres föderalen Systems ist, aber die Interessen der Akteure bewirkten über die Politikverflechtung hier genau das Gegenteil. Übrigens wäre es ja auch möglich, politisch Druck auf die Berufsgenossenschaft auszuüben.

5. Schluß

Das im wahrsten Sinne des Wortes bisher traurige Ergebnis des Zusammenwirkens von politischen und staatlichen Akteuren zeigt auch erkennbar eine Schwäche der Politikverflechtung auf. Die gemeinsame Wirkung dieser Akteure bindet über die Interessenlagen eben auch so starke Kräfte, leider wie in diesem Fall, manchmal auch im negativen Sinne, daß nicht einmal die Schaffung von Öffentlichkeit eine Änderung im Verhalten bewirken konnten. Der Fall wurde in der ZDF-Sendung „Frontal“ geschildert, mehr als einmal auch im NDR-Fernsehen und Hörfunk, in der Fachzeitschrift Öko-Test und in lokalen und überregionalen Tageszeitungen aufgegriffen. **Im Gegensatz zu anderen Beispielen, die Akteure durch Medienberichterstattung zum Handeln bewegten, geschah in diesem Fall nichts.** Auch die Staatsanwaltschaft und die Berufsgenossenschaft veränderten ihr Verhalten nicht. Immer noch wird „gemauert“ und die Verantwortlichen von einst dürfen ihre Hände in Unschuld waschen. **Todkranke Menschen verlieren vor ihrem Leben die Hoffnung auf Gerechtigkeit und den Glauben an diese Demokratie.**

6. Literatur- und Quellenverzeichnis

Alemann, von, Ulrich, Loss, Kay und Vowe, Gerhard, Politik - Eine Einführung, 1994, Westdeutscher Verlag GmbH, Opladen
(Grundlagenliteratur ohne Zitate im Text).

Alemann, von, Ulrich, Loss, Kay und Vowe, Gerhard
Fernstudieneinheit „Politik“ Band 3-1, Politikverflechtung,
Reader, 1993, Freie Universität Berlin,
Studiengang Journalistenweiterbildung, Berlin
(Grundlagenliteratur ohne Zitate im Text).

Benz, Arthur, Politikverflechtung ohne Politikverflechtungsfälle - Koordination und Strukturpolitik im europäischen Mehrebenen-System, 1998,
http://www.politik.uni-halle.de/benz/arthur_benz.htm.

Gespräche mit Erich Bolinius, Zum Bind 25, 26725 Emden und Reinhard Siemers, Ernst-Moritz-Arndt-Str. 40, 26721 Emden im Februar 2001.

Sichtung von drei Aktenordnern mit Originalen des Schriftverkehrs zum Fall; zur Verfügung gestellt von Erich Bolinius, Zum Bind 25, 26725 Emden.

Anmerkung:
Diese Hausarbeit wurde mit der Note 1,3 bewertet.
Der Autor

.....

Punkt 5

Landesozialgericht Niedersachsen-Bremen

6. Senat

Die Geschäftsstelle

[Landesozialgericht Niedersachsen-Bremen, Postfach 2131, 29261 Celle](#)

Per Mail

Herrn Erich Bolinius Zum Bind 25 26725 Emden

Ihr Zeichen	Aktenzeichen (Bitte stets angeben)	Durchwahl	Datum
B 053/04 s	L 6 U 74/04	(05141) 962-108	21.06.2006

Sehr geehrter Herr Bolinius,
hiermit erhalten Sie die erbetene rechtskräftige Abschrift des Urteils vom 02.03.2006.

Mit freundlichem Gruß
gez Freiling
Freiling
Justizangestellte
Anlagen:
1 Abschrift des Urteils
Petra.Freiling@lsg.niedersachsen.de

LANDESSOZIALGERICHT NIEDERSACHSEN-BREMEN

L 6 U 74/04

S 3 U 60/00 (Sozialgericht Aurich)

IM NAMEN DES VOLKES

Verkündet am: 2. März 2006

Justizangestellte Zimmermann
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

URTEIL

In dem Rechtsstreit

A.,

Klägerin und Berufungsklägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Assessoren B.,

g e g e n

Großhandels- und Lagerei- Berufsgenossenschaft, - Hauptverwaltung -,
M 5, 7, 68161 Mannheim,

Beklagte und Berufungsbeklagte,

hat der 6. Senat des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen auf die mündliche Verhandlung vom 2. März 2006 in Celle durch die Richter Walter und Schulte, die Richterin Klein sowie die ehrenamtliche Richterin Bruns und den ehrenamtlichen Richter Schütze für Recht erkannt:

Auf die Berufung werden das Urteil des Sozialgerichts Aurich vom 15. Januar 2004 und der Bescheid der Beklagten vom 26. November 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31. März 2000 aufgehoben.

Es wird festgestellt, dass es sich bei dem Lungenkarzinom des verstorbenen Ehemannes der Klägerin um eine Erkrankung handelte, die wie eine Berufskrankheit zu entschädigen ist.

Die Beklagte wird verurteilt, der Klägerin Hinterbliebenenleistungen zu gewähren.

Die Beklagte hat der Klägerin die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

zi/th

TATBESTAND

Die Klägerin begehrt Hinterbliebenenleistungen. Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob der Tod des Ehemannes der Klägerin Folge einer von der Beklagten wie eine Berufskrankheit (BK) zu entschädigenden Erkrankung ist.

Die Klägerin ist die Witwe des 1927 geborenen und am 5. Februar 1992 an einem Lungenkarzinom verstorbenen C. (Versicherter).

Der Versicherte war von jedenfalls 1968 bis 1986 im D. Hafen beschäftigt und von September 1975 bis November 1986 als Vorarbeiter beim Umschlag von sog "Elektrodenpech" gegenüber polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) exponiert. **Das Elektrodenpech wurde seit 1968 (zusammenfassender Bericht der Beklagten) in loser Form per Binnenschiff und gelegentlich per Wagon angeliefert und entweder in Seeschiffe oder Leichter umgelagert oder bis zur späteren Verladung auf Lager genommen.** Dabei wurde das Produkt bis zu dreimal im D. Hafen umgeschlagen, bis es letztlich im Seeschiff zur Verladung kam. Der Umschlag war mit einer starken Staubentwicklung verbunden. Seit 1986 war der Umschlag nur noch unter Auflagen erlaubt, im Jahr 1991 wurde die Tätigkeit vollständig eingestellt.

Der Versicherte bezog seit 1. Dezember 1986 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit. 1990 wurde das Lungenkarzinom diagnostiziert.

Auf Veranlassung eines Emders Ratsherrn nahm die Beklagte im Jahr 1996 Ermittlungen auf. Auf der Grundlage der Messergebnisse eines gewerbeaufsichtsrechtlich veranlassten lufttechnischen Gutachtens der Firma F. vom 23. Dezember 1988 errechnete der Technische Aufsichtsdienst (TAD) der Beklagten zunächst eine Expositionsdosis von 27,8 Benzo(a)pyren(BaP)-Jahren. Dabei ging er von einer belastenden Tätigkeit von 1978 bis November 1986 aus, von 50 Schichten jährlich im Elektrodenpechumschlag und von einer Grundbelastung von 0,25 µg/m³. Die BaP-Konzentration für die Tätigkeit eines Vorarbeiters habe 14 µg/m³ betragen. Diesen Wert errechnete der TAD unter Zugrundelegung der Werte, die am 29. Juli 1988 bei der Beladung eines Seeschiffes über eine Messzeit von knapp 6 Stunden erhoben wurden. Es ergab sich personenbezogen eine Konzentration von 10 µg/m³.

Dieser Wert wurde wegen "Unwägbarkeiten der Messergebnisse" verdoppelt und zu 70 % berücksichtigt, weil ein Vorarbeiter nur während 70% seiner Arbeitszeit an Bord arbeitete.

Dagegen legte Dr G. in seinem Zusammenhangsgutachten vom 20. Mai 1999 unter Hinweis auf seine gewerbeärztliche Stellungnahme vom 2. Februar 1999 eine Dosis von 130 BaP-Jahren zugrunde. Die Höhe der Exposition sei vom TAD drastisch unterschätzt worden, u.a. weil entgegen dem eigenen Unfallverhütungsregelwerk in der Vergangenheit keinerlei aussagefähige Dokumentation der Belastung beim Elektrodenpechumschlag erfolgt sei. Bei den Bedingungen des Elektrodenpechumschlags in H. sei eine Abschätzung der Schichtbelastung bei quellennahen Verlade- und Beladetätigkeiten von $100 \mu\text{g}/\text{m}^3$ Luft ausreichend sicher begründet. Nach seiner Beurteilung ist die Lungenkrebserkrankung des Versicherten Folge der beruflichen Einwirkungen. Der Tabakrauchkonsum sei dagegen unerheblich für die Verursachung des Bronchialkarzinoms.

In einer zweiten Berechnung vom 25. Oktober 1999 verdoppelte der TAD der Beklagten die BaP-Konzentration für die Tätigkeit eines Vorarbeiters und die Grundbelastung nochmals, weil weitere Bedingungen während der Messungen nicht genau dokumentiert worden waren. Danach ergab sich eine Dosis von 55,6 BaP-Jahren. Mit Bescheid vom 26. November 1999 lehnte die Beklagte Leistungen aus Anlass des Todes des Versicherten mit der Begründung ab, der Tod sei nicht Folge einer BK bzw einer Erkrankung nach § 9 Abs 2 Sozialgesetzbuch (SGB) VII (bestätigt durch Widerspruchsbescheid vom 31. März 2000).

Im anschließenden Klageverfahren vor dem Sozialgericht (SG) Aurich hat das SG die Stellungnahme von Dr G. vom 18. Juni 2001 eingeholt. Dr G. hat darauf hingewiesen, dass das F. -Gutachten vorrangig unter Aspekten des Umweltschutzes erstattet worden sei und nicht den Anspruch habe, eine repräsentative Belastungsabschätzung an Arbeitsplätzen für den früheren Zeitraum zu liefern. Zum Zeitpunkt der Messung sei der Arbeitsschutz bereits erheblich verbessert gewesen. Bei den Arbeitsplatzmessungen habe es sich zudem um Einzelmessungen mit einer hohen statistischen Unsicherheit gehandelt. Auch im F. - Gutachten werde davon ausgegangen, dass die Massenkonzentration an BaP im Bereich der Verladeaktivität ein Vielfaches von $0,1 \text{ mg}/\text{m}^3$ ($100 \mu\text{g}/\text{m}^3$) betrage. Ein entscheidender Faktor für die Höhe der Belastung der Beschäftigten durch Elektrodenpechstäube sei die Abwurfhöhe des Materials. Die Abwurfhöhe könne nicht allein durch die Verdoppelung zufälliger Messergebnisse berücksichtigt werden.

Außerdem hat das SG den ehemaligen Arbeitskollegen des Versicherten, I. als Zeugen vernommen. Die Beklagte hat die dritte Berechnung des TAD vom 18. Dezember 2003 vorgelegt, in der berücksichtigt wird, dass der Versicherte bereits seit 1. September 1975 im Bereich des Umschlags von Elektrodenpech eingesetzt war. Danach ergebe sich eine Dosis von 70,1 BaP-Jahren.

Das SG hat sich der Expositionsabschätzung der Beklagten angeschlossen und die Klage mit Urteil vom 15. Januar 2004 abgewiesen.

Gegen dieses am 27. Februar 2004 zugestellte Urteil hat die Klägerin am 11. März 2004 Berufung eingelegt, mit der sie ihr Begehren weiter verfolgt.

Die Klägerin beantragt,

1. das Urteil des Sozialgerichts Aurich vom 15. Januar 2004 und den Bescheid der Beklagten vom 26. November 1999 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31. März 2000 aufzuheben,
2. festzustellen, dass es sich bei dem Lungenkarzinom ihres verstorbenen Ehemannes um eine Erkrankung handelte, die von der Beklagten wie eine Berufskrankheit zu entschädigen ist,
3. **die Beklagte zu verurteilen, ihr Hinterbliebenenleistungen zu gewähren.**

Die Beklagte beantragt,

die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Aurich vom 15. Januar 2004 zurückzuweisen.

Die Beklagte hat den Zusammenfassenden Bericht über die Ermittlungen bzgl. des Umschlags von Elektrodenbinder im D. Hafen vorgelegt.

Der Senat hat die Akten des Gewerbeaufsichtsamts H. beigezogen und im Termin zur mündlichen Verhandlung am 2. März 2006 Beweis erhoben durch Vernehmung des Arztes für Arbeitsmedizin Dr G. als Sachverständigen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts, des Vorbringens der Beteiligten und des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf den Inhalt der Prozessakten Bezug genommen. Der Entscheidungsfindung haben die Verwaltungsakten der Beklagten zu Grunde gelegen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die statthafte Berufung ist form- und fristgerecht eingelegt und damit zulässig. Sie ist auch begründet. Denn entgegen der Ansicht der Beklagten war der Tod des Versicherten Folge einer von der Beklagten wie eine BK zu entschädigenden Erkrankung. Deshalb hat die Klägerin auch Anspruch auf Hinterbliebenenleistungen.

Das Begehren der Klägerin richtet sich auch nach Eingliederung des Rechts der Gesetzlichen Unfallversicherung in das Sozialgesetzbuch (SGB) zum 1. Januar 1997 nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung (RVO). Das ergibt sich aus der Übergangsregelung in § 212 SGB VII, wonach auf Versicherungsfälle, die vor dem 1. Januar 1997 eingetreten sind, das alte Recht (§§ 548, 580, 581 RVO) anzuwenden ist.

Die Gewährung von Hinterbliebenenleistungen setzt nach § 589 Abs 1 RVO den Tod des Versicherten durch Arbeitsunfall voraus. Als Arbeitsunfall gilt auch eine BK (§ 551 Abs 1 Satz 1 RVO). Da die Erkrankung des Versicherten keiner der in der Anlage zur BKV bezeichneten BK zugeordnet werden kann, kommt als Anspruchsgrundlage § 551 Abs 2 RVO in Betracht. Danach soll eine Erkrankung vom Träger der Unfallversicherung wie eine BK entschädigt werden, wenn die Gesundheitsstörung nach neuen Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft durch besondere Einwirkungen verursacht worden ist, denen bestimmte Personengruppen durch ihre Arbeit in erheblich höherem Grade als die übrige

Bevölkerung ausgesetzt sind. Hinsichtlich des Zusammenhangs zwischen der Exposition gegenüber PAK und Lungenkrebs gibt es derartige neue Erkenntnisse, weshalb der ärztliche Sachverständigenbeirat Sektion "Berufskrankheiten" 1998 beschlossen hat, der Verordnungsgeberin zu empfehlen, folgende Erkrankung als Listen-BK aufzunehmen: "Lungenkrebs durch polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe bei Nachweis der Einwirkung einer kumulativen Dosis von mindestens 100 Benzo(a)pyren-Jahren $[(\mu\text{g}/\text{m}^3) \times \text{Jahre}]$ ". Bis zur Aufnahme in die Anlage zur BKV erfolgt eine Anerkennung wie eine BK.

Die Voraussetzungen für die Anerkennung wie eine BK sind im vorliegenden Fall erfüllt.

I.

Der Versicherte war an Lungenkrebs erkrankt.

Entgegen der Ansicht der Beklagten sind die arbeitstechnischen Voraussetzungen erfüllt.

Das Ausmaß der Belastung des Versicherten im vom Sachverständigenbeirat für erforderlich gehaltenen Umfang muss voll, dh mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bewiesen sein. Bewiesen ist eine Tatsache bei einem so hohen Wahrscheinlichkeitsgrad, dass kein vernünftiger, die Lebensverhältnisse klar überschauender Mensch mehr zweifelt (vgl BSGE 32, 203, 207; BGHZ 53, 245, 256). Unter Zugrundelegung dieses Beweismaßstabes steht nach dem Gesamtergebnis des Verfahrens, § 128 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) fest, dass der Versicherte während seiner Beschäftigung im Elektrodenpechumschlag der Einwirkung einer kumulativen Dosis von mindestens 100 Benzo(a)pyren-Jahren ausgesetzt war.

Die Berechnung der arbeitsplatzbezogenen Benzo(a)pyren-Exposition erfordert die Kenntnis der Faktoren Zeit (1.) und Arbeitsplatzkonzentration (2.).

1. Der Senat geht davon aus, dass der Versicherte jedenfalls von September 1975 bis November 1986 (11,25 Jahre) jeweils während 50 Schichten pro Jahr im Elektrodenpechumschlag tätig war. Bei der Anzahl der Schichten hat sich die Beklagte nachvollziehbar an den ausgezahlten Schichtzulagen orientiert. Auch die vom Zeugen J. erstinstanzlich zur Verfügung gestellten Auszüge aus den Arbeitstagebüchern weisen nicht darauf hin, dass der Versicherte durchschnittlich mehr als 50 Schichten exponiert war.

2. Es liegen keine Belastungswerte vor, die auf Messungen während der Tätigkeit des Versicherten beruhen und aus denen sich die Arbeitsplatzkonzentration präzise errechnen ließe. Der Senat ist jedoch aufgrund der Ausführungen des Sachverständigen Dr G. davon überzeugt, dass von einer quellennahen Exposition von im Mittel mindestens $100 \mu\text{g}/\text{m}^3$ auszugehen ist. Daraus errechnet sich - selbst unter Außerachtlassung der Grundbelastung - eine Dosis von 164 Benzo(a)pyren-Jahren ($11,25 \times 50/240 \times 70$). Bei dieser Beurteilung berücksichtigt der Senat die Grundsätze, die das BSG zum Beweisnotstand entwickelt hat. Danach kann die richterliche Überzeugung von einem bestimmten Sachverhalt schon auf wenige tatsächliche Anhaltspunkte gestützt werden, wenn eine Beweisführung durch pflichtwidriges Unterlassen des nicht beweispflichtigen Beteiligten verhindert worden ist und der beweisbelastete Beteiligte dadurch in eine Beweisnot, dh in eine ausweglose Lage geraten ist (BSG NJW 1994, 1303 mwN). Diese Voraussetzungen liegen hier vor:

- a) Die Beklagte hat es unterlassen, während der Tätigkeit des Versicherten für eine Dokumentation der Exposition gegenüber PAK zu sorgen. Dazu wäre sie im Rahmen ihrer Aufgaben, Arbeitsunfälle (bzw Berufskrankheiten) zu verhüten (§ 537 Nr 1 RVO) und nach Eintritt eines Arbeitsunfalls den Verletzten, seine Angehörigen und seine Hinterbliebenen zu entschädigen (Nr 2), verpflichtet gewesen. Die Gefahren durch den Umgang mit Elektrodenpech waren allgemein bekannt. Auch die Beklagte hatte sich schon vor 1996 mit Fragen des Arbeitsschutzes im Zusammenhang mit dem Umschlag des Elektrodenpechs befasst. Es ist ihr deshalb zuzurechnen, dass der TAD die Ermittlungen 1996 "praktisch vom Kenntnisstand Null beginnend" führen musste.
- Die Gefahr durch Steinkohlenteerpech war bereits 1917 bekannt (vgl Zentralblatt für Gewerbehygiene 1917).
 - In einem Schreiben der Firma K. (Hersteller von Elektrodenpech) vom 12. November 1976 wird auf die Notwendigkeit von Vorsorgeuntersuchungen bei Personen hingewiesen, die regelmäßig mit der Pechverladung beschäftigt sind (vgl Stellungnahme Dr G. vom 2. Februar 1999).
 - Seit 1983 bestimmte die Berufsgenossenschaftliche Unfallverhütungsvorschrift "Schutzmaßnahmen beim Umgang mit

krebserzeugenden Arbeitsstoffen" (VBG 113), dass die Konzentrationen der krebserzeugenden Arbeitsstoffe in der Luft der Arbeitsbereiche durch Messungen festzustellen sind. Zu diesem Zeitpunkt war insbesondere Benzo(a)pyren als besonders zu beachtende Leitkomponente bereits in der wissenschaftlichen berufsgenossenschaftlichen Diskussion (vgl. Blome Staub-Reinhalt. Luft 41 (1981), 225 ff; BIA-Report 3/83 Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAH) am Arbeitsplatz). Die Ermittlung der Schadstoffkonzentration in der Luft der Arbeitsbereiche sollte auch dazu dienen, bei erst Jahre oder Jahrzehnte nach der Exposition auftretenden Krebserkrankungen eindeutige Aussagen zur Kausalität treffen zu können (vgl. Welzbacher, "Die neue UVV "Schutzmaßnahmen beim Umgang mit krebserzeugenden Arbeitsstoffen"", Die BG 1983, 197, 201). Weiter bestimmte die Unfallverhütungsvorschrift, dass die Ergebnisse der Ermittlung und Beurteilung der Konzentration im Arbeitsbereich aufzuzeichnen und 60 Jahre aufzubewahren waren. Nach der Einstellung des Betriebes waren die Ergebnisse der zuständigen BG auszuhändigen, wenn eine weitere Aufbewahrung nicht möglich war. Dies ist hier offenbar nicht geschehen, die Beklagte hat auch nicht behauptet, dass sie sich um derartige Unterlagen bemüht hat.

- Die Beklagte war spätestens seit 1985 mit Fragen des Arbeitsschutzes im Zusammenhang mit dem Umschlag von Elektrodenpech befasst: Am 13. Dezember 1985 wurden im Beisein des Mitarbeiters der Beklagten Dr. L. Arbeitsschutzmaßnahmen erörtert. 1986 führte die Beklagte Arbeitsplatzmessungen durch (Aktenvermerk des Gewerkschaftsaufsichtsamts H. vom 15. August 1986 und Schreiben der D. Hafenumschlags GmbH vom 10. Juni 1986). Auf die nach der VBG 113 erforderlichen Arbeitsplatzmessungen wurde 1988 verzichtet, weil davon ausgegangen wurde, dass direkter Hautkontakt mit dem Elektrodenpech besteht (Besprechung am 21. Januar 1988 bei der D. Hafenumschlags GmbH unter Teilnahme von Dr. L.). Mit Schreiben vom 24. Februar 1988 veranlasste die Beklagte aufgrund des Umschlages von Elektrodenpech Vorsorgeuntersuchungen.

- b) Die Klägerin ist allein wegen der von der Beklagten zu vertretenden fehlenden Dokumentation präziser Messergebnisse in Beweisnot. Sie selbst oder der Versicherte hatten keine Möglichkeit, derartige Messungen vorzunehmen.
- c) Mangels zeitnaher Messungen hat der Senat bei seiner Entscheidung andere Erkenntnisquellen zu berücksichtigen, aufgrund derer sich die Exposition des Versicherten gegenüber PAK ausreichend sicher berechnen lässt.

Derartige Erkenntnisse hat Dr. G. im Verwaltungs- und Klageverfahren sowie bei seiner Vernehmung im Termin zur mündlichen Verhandlung am 2. März 2006 für den Senat überzeugend aufgezeigt.

Der Sachverständige hat sich an den im F. -Gutachten durchgeführten Messungen im Bereich der Verladetätigkeit orientiert. Nach den dortigen Ausführungen dürfte die Massenkonzentration an Benzo(a)pyren in diesem Bereich ein Vielfaches von $0,1 \text{ mg/m}^3$ ($= 100 \text{ } \mu\text{g/m}^3$) betragen.

Nach den einleuchtenden Erläuterungen des Sachverständigen lässt sich die Exposition gegenüber PAK realistisch am ehesten in Relation zu der Gesamtstaubbelastung abschätzen. Auszugehen ist dabei davon, dass 1 % des einatembaren Staubes auf Benzo(a)pyren entfällt. Dieses Verhältnis entspricht den Angaben der Herstellerfirma M. (Benzo(a)pyren-Gehalt von etwa 1 % (10.000 mg/kg)). Ausgehend von diesem Wert ergibt sich eine Konzentration von $100 \text{ } \mu\text{g/m}^3$ bereits bei einem - nach den Ausführungen von Dr. G. keineswegs überhöhten - Wert von 10 mg/m^3 Gesamtstaub. Den Ausführungen des Sachverständigen misst der Senat auch deswegen besondere Bedeutung bei, weil er als Gewerbearzt über besondere Kenntnisse im Berufskrankheitenrecht verfügt.

Dagegen lässt sich die Exposition des Versicherten gegenüber PAK nicht plausibel bestimmen, wenn man - wie der TAD der Beklagten - die im F. - Gutachten vorgenommenen personenbezogenen Messungen zugrunde legt. Der Senat folgt auch bei dieser Beurteilung dem Sachverständigen Dr. G.. Dieser hat gewichtige Argumente dafür aufgezeigt, dass die 1988 erhobenen personenbezogenen Messergebnisse die höhere Belastung in den Jahren 1975 bis 1986 nicht wiedergeben:

- Das F. -Gutachten ist vorrangig aus Gründen des Umwelt - und Anwohnerschutzes und zu einem Zeitpunkt durchgeführt worden, als schon Maßnahmen zum Immissions- und Arbeitsschutz angeordnet worden waren.
- Bei den Arbeitsplatzmessungen handelt es sich um Einzelmessungen mit einer hohen statistischen Unsicherheit.
- Nicht angegeben sind für die Staubentwicklung wesentliche Faktoren wie die Feuchte des umgeschlagenen Elektrodenpechs, die Häufigkeit der vorher vorgenommenen Umlagerungen, die Abwurfhöhe beim Greiferumschlag, der Greiferinhalt in Tonnen sowie Anhaltspunkte über das Verhalten der Arbeitnehmer und die Art ihrer Tätigkeit während der Messung. Auffällig war auch die hohe Windgeschwindigkeit während der Ladetätigkeit.

Auch der TAD der Beklagten hält die gemessenen Werte für unplausibel und hat deshalb die sich daraus ergebenden Konzentrationen "wegen Unwägbarkeiten der Messergebnisse" zweimal verdoppelt. Dr G. hat aber zurecht darauf hingewiesen, dass allein durch die Verdoppelung zufälliger Messergebnisse die tatsächlichen Bedingungen nicht ausreichend berücksichtigt werden.

Abgesehen davon hat der TAD bei der Vervielfachung der Werte auch nur die Einwände berücksichtigt, die sich auf die Umstände bei der Messung im Jahr 1988 bezogen. Zum Zeitpunkt der Messung waren jedoch die Gefahren durch Elektrodenpech bekannt und bereits technische Maßnahmen zur Staubreduzierung in ersten Schritten eingeleitet (der Umschlag wurde mit dichtschießenden Greifern durchgeführt; die Lagerhalden, an denen kein laufender Umschlag stattfand, waren bereits abgeplant (vgl Stellungnahme Dr G. vom 2. Februar 1999)). Es liegt auf der Hand, dass die Bedingungen, unter denen der Versicherte arbeitete, wesentlich ungünstiger waren. Unter Berücksichtigung auch dieses Umstandes hätte es bei konsequenter Weiterführung des Ansatzes der Beklagten einer weiteren Erhöhung der Werte aus den Messergebnissen des F. -Gutachtens bedurft.

II.

Nach den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen war die Lungenkrebserkrankung des Versicherten Folge der Einwirkungen von PAK, während der Tabakrauchkonsum unerheblich für die Verursachung der Erkrankung war. Schließlich steht auch fest, dass diese Erkrankung zu dem Tod des Versicherten führte. Todesursache war Asphyxie bei Hämoptoe bei metastasierenden Bronchialkarzinom (Bericht, Borromäus Hospital vom 26. Februar 1992).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG; Gründe, die Revision zuzulassen (§ 160 Abs. 2 SGG), sind nicht gegeben.-----

